

## **Anwendung der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung EG Nr. 825/2004 für Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflegepersonen müssen sich als „Lebensmittelunternehmen“ bei dem zuständigen Gesundheitsamt melden und registrieren.

Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Tagespflege Kinder entweder in der eigenen, privat genutzten Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen betreuen **und** verköstigen, als „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts.

Die Anforderungen sind dem Merkblatt „Lebensmittelhygienische Anforderungen in der Kindertagespflege“ zu entnehmen.

Routinekontrollen der Lebensmittelüberwachung werden in der „klassischen“ Tagespflege in der Regel nicht durchgeführt.  
In Großtagespflegestellen werden Routinekontrollen durchgeführt.

**Neue** Tagespflegepersonen melden sich direkt beim Gesundheitsamt. Es genügt eine formlose schriftliche Mitteilung mit Namen, Anschrift und Tätigkeit (Tagespflegeperson) bzw. ein Anmeldeformular, das Sie über das Familienbüro erhalten.